
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|--|
| Land | Berlin-Brandenburg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg |
| Sachgebiet | Sonstige Angelegenheiten |
| Abteilung | 2 |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Sachverständigenentschädigung erforderliche Stundenzahl Zuziehung eines Dolmetschers |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | - |

2. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | L 2 SF 12/99 F |
| Datum | 04.04.2000 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Entschädigung des Antragstellers wird auf 1.537,â DM festgesetzt. Der weitergehende Antrag wird zurÃ¼ckgewiesen.

GrÃ¼nde:

Der Antragsteller, Chefarzt der Abteilung fÃ¼r Alkoholranke des Krankenhauses S, wurde in dem Rechtsstreit L 5 RJ 84/99, in dem die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung streitig war, durch Beweisanordnung vom 4. Februar 1999 beauftragt, ein medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten zu erstatten. Das 20 Seiten umfassende psychiatrisch-psychologische Gutachten wurde am 25. Juni 1999 nach Untersuchung des KlÃ¤gers und unter BerÃ¼cksichtigung der Gerichtsakten (188 Blatt) und der Akten der Landesversicherungsanstalt Berlin (84 Blatt) erstattet. Es enthÃ¤lt u.a. als Teil VI einen âtestpsychologischen Befundâ, als Anlage 8 Blatt TestbÃ¼gen und ist von dem Antragsteller sowie dem Dipl.-Psych. Dr. H unterzeichnet.

FÃ¼r das Gutachten machte er eine EntschÃ¤digung von 1.612,â DM geltend, die

er wie folgt aufgliederte: Aktenstudium (Gerichts/LVA-Akte) 5,5 Std.
Psychodiagnostische Untersuchung 4,5 Std. Befundung der
Untersuchungsergebnisse 1,5 Std. Exploration/Anamneseerhebung 1,0 Std.
Somatisch-neurologische Untersuchung 1,5 Std. Abfassung und Diktat 4,0 Std.
Korrektur 1,0 Std. 19 Std. $\hat{=}$ 80, $\hat{=}$ DM = 1.520, $\hat{=}$ DM zuz $\hat{=}$ gl. Schreibgeb $\hat{=}$ 1/4hr
20 Seiten $\hat{=}$ 4,60 DM = 92, $\hat{=}$ DM Gesamt = 1.612, $\hat{=}$ DM

Die Kostenfestsetzungsstelle des Gerichts setzte die Entsch $\hat{=}$ digung durch
Schreiben vom 21. September 1999 auf 1.248,37 DM fest. Sie ging dabei von einem
Zeitaufwand von 15 Stunden (gerundet) aus, wobei das Aktenstudium mit 2,7
Stunden, die Anamnese/Untersuchung mit 2 Stunden, die Ausarbeitung mit 6,9
Stunden und Diktat/Korrektur mit 3 Stunden $\hat{=}$ 75, $\hat{=}$ DM ber $\hat{=}$ cksichtigt wurden.
Die psychodiagnostische Untersuchung wurde nach den Positionen 856 und 857 der
Geb $\hat{=}$ 1/4hrenordnung f $\hat{=}$ 1/4r $\hat{=}$ rzte (GO $\hat{=}$) abgerechnet.

Dagegen hat der Sachverst $\hat{=}$ ndige Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt
und zur Begr $\hat{=}$ ndung ausgef $\hat{=}$ 1/4hrt: Die explorative Erhebung der
krankheitsrelevanten Daten sowie die test-diagnostischen Untersuchungen h $\hat{=}$ atten
sich erheblich in die L $\hat{=}$ nge gezogen, weil der Kl $\hat{=}$ ger der deutschen Sprache nur
eingeschr $\hat{=}$ nkt m $\hat{=}$ chtig gewesen und deshalb die Heranziehung einer
Dolmetscherin der makedonischen Sprache erforderlich gewesen sei. Daraus
ergebe sich auch, dass es sich um ein schwieriges Gutachten gehandelt habe, f $\hat{=}$ 1/4r
das ein Stundensatz von 80, $\hat{=}$ DM angemessen sei. Die Abrechnung des
psychodiagnostischen Zusatzgutachtens nach der GO $\hat{=}$ sei nicht vertretbar, weil es
zur Beantwortung der Beweisfragen unabdingbar gewesen sei und eine Festsetzung
in Form von Nebenkosten bei weitem nicht den tats $\hat{=}$ chlich erbrachten Leistungen
entspreche.

Die Bezirksrevisorin des Landessozialgerichts hat $\hat{=}$ der Begr $\hat{=}$ ndung der
Kostenfestsetzungs-stelle folgend $\hat{=}$ ebenfalls beantragt, die Entsch $\hat{=}$ digung des
Antragstellers auf 1.248,37 DM festzusetzen.

Auf den gem $\hat{=}$ $\hat{=}$ 16 Abs. 1 des Gesetzes $\hat{=}$ ber die Entsch $\hat{=}$ digung von
Zeugen und Sachverst $\hat{=}$ ndigen (ZSEG) zul $\hat{=}$ ssigen Antrag des Sachverst $\hat{=}$ ndigen
auf gerichtliche Entscheidung wird die Entsch $\hat{=}$ digung auf 1.537, $\hat{=}$ DM
festgesetzt.

F $\hat{=}$ 1/4r die H $\hat{=}$ he der Entsch $\hat{=}$ digung ist zun $\hat{=}$ chst gem $\hat{=}$ $\hat{=}$ 3 Abs. 2 Satz 1
ZSEG die Zahl der $\hat{=}$ erforderlichen $\hat{=}$ Stunden ma $\hat{=}$ gebend. Dabei kommt es
nicht auf die von einem Sachverst $\hat{=}$ ndigen tats $\hat{=}$ chlich aufgewendete,
m $\hat{=}$ glicherweise h $\hat{=}$ here Stundenzahl an, sondern auf die Zeit, die ein
Sachverst $\hat{=}$ ndiger mit durchschnittlicher Bef $\hat{=}$ higung und Erfahrung bei
sachgem $\hat{=}$ er Auftragserledigung mit durchschnittlicher Arbeitsintensit $\hat{=}$ t
ben $\hat{=}$ tigt (vgl. Meyer/H $\hat{=}$ ver/Bach, ZSEG, 20. Auflage 1997, $\hat{=}$ 3 Rdnr. 21). Da es
sich bei dem Begriff der erforderlichen Zeit um einen unbestimmten Rechtsbegriff
handelt, sind die Angaben des Sachverst $\hat{=}$ ndigen hierzu vom Gericht
grunds $\hat{=}$ tzlich nachpr $\hat{=}$ fbar, wobei allerdings im Allgemeinen davon ausgegangen
werden kann, dass sie hinsichtlich der tats $\hat{=}$ chlich aufgewendeten Zeit zutreffen.

Für das Aktenstudium (272 Blatt) sind 2,7 Stunden zu veranschlagen. Der Senat vertritt insoweit in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass pro Stunde die Durcharbeitung von 100 Blatt medizinisch durchgesetzten Aktenmaterials üblich und möglich ist. Der hier vorliegende Sachverhalt bietet keinen Anhalt für die Feststellung, dieser Vorgang erfordere eine andere, vom Standard abweichende Bewertung.

Für das Stadium Erhebung der Vorgeschichte und körperliche Untersuchung (in der Liquidation des Antragstellers als „Exploration/Anamneseerhebung“ und „somatisch-neurologische Untersuchung“ bezeichnet) sind die beantragten 2,5 Stunden festzusetzen. Der Senat vertritt zwar in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass der Zeitaufwand dafür in der Regel 2 Stunden beträgt; der demgegenüber geltend gemachte Mehraufwand ist aber im Hinblick auf die Heranziehung einer Dolmetscherin nachvollziehbar. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners sind für die psychodiagnostischen Untersuchungen die beantragten 4,5 Stunden anzusetzen. Der Teil VI des Gutachtens, der die Ergebnisse dieser Untersuchungen wiedergibt, beschränkt sich nicht darauf, diese darzustellen, er enthält auch eine Beurteilung und Interpretation der Befunde im Hinblick auf die vom Gericht gestellten Beweisfragen. Diese „geistige“ Leistung entspricht nicht der Tätigkeit von Hilfskräften, die einen Aufwandsersatzanspruch nach Â§ 8 Abs. 1 ZSEG ausüben. Auch der geltend gemachte zeitliche Umfang erscheint nicht überhöht, wenn einerseits wiederum die sich aus der Verwendung einer Dolmetscherin ergebende Verzögerung und andererseits berücksichtigt wird, dass bei dem Kläger des Hauptverfahrens u.a. die Lese- und Schreibgewandtheit, die Auffassungsgabe, die Lern- und Merkfähigkeit, das Gedächtnis sowie die Konzentrationsfähigkeit eingeschränkt waren. Angesichts dieser Defizite ist eine Dauer von 4,5 Stunden nachvollziehbar.

Für die Ausarbeitung des Gutachtens ist ein Zeitaufwand von 5,8 Stunden anzusetzen. Wie der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, ist für den Teil des Gutachtens, der die Wiedergabe der Befunde enthält, ein Zeitfaktor von 1 Stunde für 3 Seiten Ausarbeitung anzusetzen, während für die Diskussion des Untersuchungsergebnisses und die Beantwortung der Beweisfragen, die eigentliche gedankliche Arbeit des Sachverständigen, ein Faktor von 1 Stunde pro 2 Seiten angemessen ist.

Für den erstgenannten Teil des Gutachtens sind 10 Blatt (von 15) zu berücksichtigen; die Seite 1 (Deckblatt) stellt keine Ausarbeitung dar und ist mit dem Aufwand für Diktat, Durchsicht und Korrektur abgegolten. Die Seiten 2 bis 4 sind insgesamt nicht zu berücksichtigen, weil sie eine Wiederholung der dem Gericht und den Beteiligten bekannten Beweisfragen enthalten und damit überflüssig sind. Bei der Bewertung des Abschnittes ist weiter zu beachten, dass die Seiten 13 bis 15 des Gutachtens deutlich geringer beschriftet sind als dies üblich und bei den übrigen geschehen ist. Dies muss sich auf den Zeitfaktor unabhängig davon, ob diese „Unterbeschriftung“ im Hinblick auf die wiedergegebenen Daten sinnvoll ist auswirken, denn für die Fertigung einer gering beschrifteten Seite wird insgesamt weniger Zeit benötigt als für eine voll

beschriftete. Dies rechtfertigt hier die Absetzung von einem Drittel, also von 1 Seite. Für den ersten Teil des Gutachtens sind daher für 10 Blatt 3,3 Stunden und für den zweiten Teil für 5 Seiten 2,5 Stunden anzusetzen, für die Ausarbeitung insgesamt also 5,8 Stunden.

Für Diktat, Durchsicht und Korrektur ist davon auszugehen, dass der Sachverständige stündlich etwa 5 Seiten bewältigen kann. Das hier vorliegende Gutachten umfasst 20 Seiten, von denen 4 nicht berücksichtigt werden, so dass sich bei zu berücksichtigenden 16 Seiten eine Zeit von 3,2 Stunden ergibt.

Insgesamt ist somit ein Zeitaufwand von 18,7 Stunden, aufgerundet 19 Stunden, zu entschädigen.

Der entschädigungsfähige Zeitaufwand ist mit einem Stundensatz von 75,00 DM abzugelten. Bei dem Gutachten des Antragstellers handelt es sich um ein sogenanntes Zustandsgutachten im Rahmen eines Rentenversicherungsrechtsstreits. Bei diesen Gutachten sind vorhandene Gesundheitsstörungen festzustellen und deren Auswirkungen auf das Leistungsvermögen des Versicherten entsprechend den Gegebenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung zu beurteilen. Für ein solches Gutachten ist im Regelfall der Mittelwert der Gebührenordnung von 50,00 bis 100,00 DM, also ein Stundensatz von 75,00 DM angemessen. Auch dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats. Soweit der Sachverständige geltend macht, wegen der Hinzuziehung einer Dolmetscherin handle es sich um ein schwieriges Gutachten, ist festzustellen, dass sich dieser Umstand allenfalls auf die für den persöhnlichen Umgang mit dem Kläger erforderliche Zeit auswirkte. Dies hat der Senat berücksichtigt. Es ist hingegen nicht ersichtlich, dass die Erstellung des Gutachtens dadurch inhaltlich schwieriger wurde als dies bei einem deutschsprachigen Kläger der Fall gewesen wäre.

Die Entschädigung des Antragstellers berechnet sich daher wie folgt:
Aktenstudium 2,7 Std. Anamnese/Untersuchung/psychodiagnostische Untersuchung 7,0 Std. Ausarbeitung 5,8 Std. Diktat, Durchsicht, Korrektur 3,2 Std. insgesamt 18,7 Std. aufgerundet 19,0 Std. $19,0 \text{ Std.} \times 75,00 \text{ DM} = 1.425,00 \text{ DM}$

Schreibauslagen sind für 16 Seiten zu vergüten. Der Anspruch errechnet sich gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 3, 11 Abs. 2 ZSEG in Verbindung mit Nr. 9000 GK-GKG wie folgt: 16 Seiten à 4,00 DM = 64,00 DM 48 Seiten à 1,00 DM = 48,00 DM insgesamt 112,00 DM

Der dem Sachverständigen zustehende Gesamtentschädigungsbetrag beläuft sich mithin auf 1.537,00 DM.

Die Entscheidung ist gebührenfrei und nicht anfechtbar (§ 16 Abs. 2, 5 ZSEG) ;

Erstellt am: 16.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024